# Anlage 1

# Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftragnehmer: liela stadt-und landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Katrin Schube, Landschaftsarchitektin

Klosterbergestraße 19 39104 Magdeburg

Telefon 0391 6623616

Email:

katrin.schube@liela.de

Stand: Juli 2021

#### Inhalt

1 Einleitung 3 1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens 3 1.3 Schutzgebiete 8 2 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose bei Durchführung der Planung 8 2.2 Schutzgut Wasser 10 2.3 Schutzgut Klima 10 2.4 Schutzgut Boden 10 2.5 Schutzgut Landschaftsbild 11 2.6 Wechselwirkungen und Null-Variante 11 3 Artenschutz - Potentialabschätzung 11 3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik 11 3.2 Relevanzprüfung 13 3.3 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkbereiche 13 3.4 Artenvorkommen im Plangebiet 14 4. Konfliktanalyse 15 4.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 15 5 Zusammenfassung 16 Literatur und Quellen 6. **17** 

#### 1 Einleitung

# 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt im Ortsteil Obersdorf die 1. Vereinfachte Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 "An der blauen Halde". Der rechtkräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Nutzung des Grundstücks als Autohaus vor. Diese Nutzung erfolgte mehrere Jahre.

Der Eigentümer des Grundstückes möchte die baulichen Anlagen als Fahrradstation mit Verkauf und umfassendem Service inkl. Touristik nutzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 7.272 m². Ausführliche Aussagen und städtebaulichen Ziele sind in der Begründung des Bebauungsplanes dargelegt.

Die geforderten planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen gemäß § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt. Aus diesem Grund erfolgt im Verfahren keine Umweltprüfung.

Die im Rahmen dieser 1. Vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 "An der blauen Halde" OT Obersdorf realisierbaren Vorhaben stellen einen Eingriff nach § 13 ff. BNatSchG dar. Da die 1. Vereinfachte Änderung des B-Plans die Umnutzung des Autohauses als Fahrradstation mit Tourismus sowie die Legitimation der in der Vergangenheit zusätzlich entstandenen baulichen Anlagen beinhaltet, bezieht sich die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung auf das gesamte Grundstück. Als Ausgangssituation werden die rechtskräftigen Festlegungen aus dem V+E Plan von 1992 herangezogen. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des vorliegenden Naturschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt.

Da die Belange der Umwelt in der Abwägung einzustellen sind, bedarf es der Aussage, ob erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Darzulegen ist, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

# 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand des OT Obersdorf der Stadt Sangerhausen, direkt an der L 230. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Umnutzung der vorhandenen Gebäude als Fahrradverkaufs- und Verleihstation in Kombination mit einem Servicestützpunkt. Durch die Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartner soll den Kunden ein umfangreicher Service angeboten werden. Neben dem Verkauf entstehen vielfältige Leihangebote. Es soll einen Wartungsservice geben und Einlagerung von Rädern angeboten werden. Neben dem technischen Service wird eine touristische Beratung zu Touren in die Umgebung angeboten. Zusätzlich dazu sollen Angebote für einfache Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich auf insgesamt 3 Teilbereichen. Die Flurstücke Nr.131/1, 132,133/1 und 134/1 umfassen vollständig die Fläche des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 "An der blauen Halde. Das Flurstück 134/2 wurde bereits teilweise aus dem LSG "Harz und südliches Harzvorland" herausgelöst. Die westliche Teilfläche des Flurstücks befindet sich weiterhin im vorgenannten LSG.

Das Flurstück 134/2 wurde bereits während der Nutzung als Autohaus mit unterschiedlichen Funktionsflächen ausgestattet. Diese betriebsbedingten Erweiterungen sollen mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr.1 legitimiert werden.

Es handelt sich konkret um folgende Erweiterungen:

Südlich des ehemaligen Autohauses wurde ein Parkplatz, befestigt mit Betonsteinpflaster, angelegt. Zwischen den Funktionsflächen des ehemaligen Autohauses und dem Parkplatz wurde ein Grünstreifen als Trennung hergestellt. Der Grünstreifen ist mit einer geschnittenen Zierhecke bewachsen.

Im südwestlichen Bereich befinden sich diverse befestigte Flächen. Diese sind mit Schotter befestigt, dazwischen finden sich gepflasterte Bereiche sowie die Unterkonstruktion einer Bühne. Ausgestattet ist dieser Grundstücksbereich weiterhin mit einer Sitzgruppe und einem Nebengebäude. Das Nebengebäude ist durch eine Pflasterfläche an die innere Erschließung des Grundstücks angebunden. Das gesamte Grundstück ist eingezäunt. Ausgestattet ist das Areal außerdem mit Parkplätzen. Für die geplante Nutzung müssen Sanitäreinrichtungen installiert werden. Vorgesehen sind fertig konfigurierte WC-und Duschkabinen sowie Saunakabinen. Diese werden auf die vorhandenen Pflasterflächen aufgestellt. Es kommt nicht zu zusätzlichen Flächenversiegelungen. Auf dem Vorplatz werden E-Bike und E-Auto Ladestationen auf den vorhandenen Pflasterflächen installiert. Der Betrieb erfolgt mit Solarstrom. Speicher befinden sich bereits auf dem Dach des Hauptgebäudes. Auf der rückwärtigen Pflasterfläche werden 3 - 6 mobile Schlaftonnen sowie eine mobile Sauna aufgestellt. Diese werden nur mittels Steckdose an die Energieversorgung angeschlossen. Sie sind 4,3m lang und haben einen Durchmesser von 2,27 m. Sie haben keine vollflächige Auflage und sind alle aus Holz gefertigt.

Im Zuge der Umnutzung werden die vorhandenen Biotope nicht entfernt. Eine 240 m² große Pflasterfläche wird zurückgebaut.

#### **Bestandsfotos**



Funktionsfläche vor dem Hauptgebäude



Blick von Westen, Flurstück 134/2 in Richtung Landstraße



Blick von Westen gen Osten/ Unterkonstruktion Bühne Die Pflasterfläche wird rückgebaut und entsiegelt. Es entsteht eine Rasenfläche



Funktionsgebäude im Bereich Flurstück 134/2 LSG



Blick in den Grundstücksbereich des V+E Planes 1992 / Wirtschaftsfläche, geplanter Standort Sanitäranlagen



Geschnittene Zierhecke zw. Fahrradstation und Parkplatz



Parkplatz



Vorplatz Hauptgebäude

# 1.3 Schutzgebiete

#### 1.3.1 LSG 0032 Harz und Vorländer

Das LSG 0032 Harz und Vorländer nimmt insgesamt eine Fläche von ca. 157.596 ha ein und befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt. Das LSG wird in 3 Kapiteln beschrieben: Harz, Südharzer Karstlandschaft und Nördliches Harzvorland. Der Harz ist ein Mittelgebirge und gleichzeitig das höchste Gebirge Norddeutschlands. Das LSG repräsentiert die Landschaftseinheiten Nördliches, Nordöstliches und Südliches Harzvorland. Das Gebiet geht östlich zum Mansfelder Land, sanft abfallend in das Vorland, über. Es ist geprägt von einer artenreichen Flora und Fauna. Der Unterharz bildet ein leicht gewelltes Hügelland von wenig eingetalten Gewässern durchzogen. In der Nähe von Siedlungen befinden sich Acker-und Grünlandflächen, an den Hängen finden sich Laubmischwälder. Durch die landwirtschaftliche Nutzung blieben die Wälder nur als Inseln erhalten, prägen aber gemeinsam mit Flurgehölzen die Landschaft. Entwicklungsziele sind der Erhalt des Wechsels von Wald-und Offenland. Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen und der Waldflächen soll erhalten werden. Die naturnahe Erhaltung und Gestaltung von Fließgewässern sind weitere Entwicklungsziele.

Das Plangebiet befindet sich im LSG "Harz und südliches Harzvorland" (Landkreis Sangerhausen). Bis auf ein Teilstück des Flurstücks 134/2 befindet sich das Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Ein Teilbereich im LSG soll zukünftig für die Aufstellung von Zelten genutzt werden. Gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und südliches Harzvorland" vom 18.09.1995 ist das zelten innerhalb privater Grundstücksgrenzen erlaubt. Eine öffentliche Nutzung als Zeltplatz steht unter Genehmigungsvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### 1.3.2 FFH0108 "Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz", DE4434-301

Das FFH-Gebiet "Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz" befindet sich östliche im Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet. Das Gebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.

# 2. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose bei Durchführung der Planung

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im April 2021 erfasst.

Durch die 1. Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr.1 "An der blauen Halde" wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umnutzung des Autohauses als Fahrradstation mit Tourismus geschaffen. Gleichzeitig werden die in der Vergangenheit entstandenen Funktionsflächen legitimiert. Zusätzliche Einrichtungen für die Tourismusnutzung, bestehend aus einer Sanitärstation mit Sauna, werden auf bereits gepflasterten Flächen im Bereich der Wirtschaftszufahrt aufgestellt. Weitere zusätzliche Einbauten sind nicht geplant. Ein Teil der Pflasterflächen wird rückgebaut und entsiegelt.

# 2.1. Schutzgut Pflanzen / Eingriffsregelung

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Baubauungsplanes sind keine Veränderungen im Flächenbedarf für die Funktions-und Verkehrsflächen verbunden. Es erfolgt eine Umnutzung der vorhandenen baulichen Anlagen.

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Bewertung der Eingriffe durch die verbindliche Bauleitplanung erfolgt analog des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "An der blauen Halde".

# Im Bestand werden die aus dem rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 1992 festgesetzten Biotopstrukturen angenommen.

Die Biotoptypenbewertung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2.

Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Ausgangsbiotope Basis bilden die Festlegungen aus dem rechtsgültigen V+E Plan, Stand 1992. Dieser beschreibt für die angrenzenden Flächen die Nutzung als Feld.

Тур		Fläche in qm	Biotopwert	Summe	Verbale
			pro qm	Wertpunkte	Bewertung
BW	Bebauung	3.263	0	0	Zulässige Überbauung bei GRZ 0,74, Fläche 4.410 qm
HEX	Einzelbaum	209	12	2.508	20 Bäume gem. V+E Plan davon 6 Bäume realisiert
GSB	Scherrasen	938	7	6.566	Private Grünflächen
Al	Intensiv genutzter Acker	2.862	5	14.310	Angrenzenden Flächennutzung gem. V+E Plan 1992
		7.272		23.384	

# Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Zielbiotope Plan Anlage 1

Тур		Fläche in qm	Biotopwert	Summe	Verbale
			pro qm	Wertpunkte	Bewertung
BW	Bebauung	1.120	0		
VWB	Befestigter Platz, gepflastert	3.429	3	10.287	Funktionsflächen Pflaster
VWA	Unbefestigter Platz	342	6	2.052	Schotterfläche
HEX	Einzelbaum	153	12	1.836	6 Bäume vorh.
HEX	Einzelbaum	56	5	280	14 Bäume neu
GSB	Scherrasen	1.558	7	10.906	
HEY	Einzelstrauch	75	9	675	
HHD	Zierhecken	99	7	693	Abzügl. 4 Baumstandorte
HRC	Koniferen	300	10	3.000	Bestand
ННВ	Baum- Strauchhecke überwiegend heimische Arten	140	16	2.240	Geplante Hecke
		7.272		31.969	

#### Bilanz

	Wertpunkte Bestand	Wertpunkte Planung
Geltungsbereich	23.384	31.969

Differenz zwischen Bestand und Planung ergibt einen Überschuss von 8.585 WP.

Durch die Maßnahmen der 1. Vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 "An der blauen Halde" werden keine weiteren Flächen versiegelt oder Biotope beseitigt. Die baulichen Anlagen auf dem Flurstück sind in der Vergangenheit ohne Genehmigung errichtet worden. Zur besseren Einbindung der geplanten Nutzungen in die Landschaft, ist die Herstellung einer Baum-Strauchhecke entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 134/2, gem. Planeintrag, vorzunehmen. Ein Teil der Pflasterfläche in diesem Bereich wird zurückgebaut und entsiegelt. Statt der Pflasterung wird eine Rasenfläche entstehen.

#### 2.2 Schutzgut Wasser

#### Bestand:

Die Grundwasserneubildung ist innerhalb des Plangebietes bedingt gegeben. Der Anteil versickerungsfähiger Flächen wird durch die Entsiegelung erhöht. Das Grundstück verfügt über eine vollbiologische Abwasseranlage.

#### Planung:

Positiv auf das Schutzgut Grundwasser wirkt sich die Entsiegelung von befestigten Flächen auf dem westlichen Teil des Flurstücks 134/2 aus.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

### 2.3 Schutzgut Klima

#### Bestand:

Es handelt sich um ein Betriebsgelände mit verschiedenen Funktionsflächen und einem hohen Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen heizen sich gegenüber nicht versiegelten Flächen stärker auf und die kühlende Verdunstung von Vegetationsflächen fehlt.

#### Planung:

Zusätzliche Bodenversiegelungen sind nicht geplant. Die vorhandenen Flächen werden für das Aufstellung von Sanitäranlagen genutzt.

Positive Auswirkungen auf das Kleinklima haben Bodenentsiegelungen durch den Rückbau von Pflasterflächen und die geplante Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Grundstücksgrenze gem. Planeintrag.

#### 2.4 Schutzgut Boden

#### Bestand:

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Der Boden ist Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Eine wichtige Funktion ist die Regulierung des Wasserhaushalts. Der Boden im Plangebiet weist einen hohen Versiegelungsgrad auf.

## Planung:

Zusätzliche Bodenversiegelungen sind nicht geplant. Die vorhandenen Flächen werden für das Aufstellung von Sanitäranlagen genutzt.

Positiv auf das Schutzgut Boden wirkt sich die Entsiegelung von befestigten Flächen auf dem westlichen Teil des Flurstücks 134/2 aus.

# 2.5 Schutzgut Landschaftsbild

#### Bestand:

Das Landschaftsbild wird durch die bereits vorhandenen baulichen Anlagen geprägt. Die im V+E Plan von 1992 vorgesehenen Baumreihen wurden bisher nicht vollständig angepflanzt. Entlang der westlichen Grenze des V+E Plans wurde eine Reihe Koniferen gepflanzt.

### Planung:

Zur Einbindung des Areals in die Umgebung werden die bereits im V+E Plan festgesetzten Baumreihen gepflanzt.

Mit dieser Maßnahme und in Kombination mit der Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke gem. Planeintrag wird der Charakter des Plangebietes aufgewertet. Diese Maßnahme dient dazu Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren.

## 2.6 Wechselwirkungen und Null-Variante

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Wechselwirkungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

Wird die 1. Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 "An der blauen Halde" nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein. Ein längerer Leerstand würden sich negativ auf die baulichen Anlagen auswirken, das Gelände würde brach fallen und verwildern.

# 3. Artenschutz - Potentialabschätzung

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "An der blauen Halde" bereitet keine baulichen Erweiterungen und Flächeninanspruchnahmen vor. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Für die artenschutzrelevanten Tiergruppen wird mit der vorliegende Potentialabschätzung geprüft, ob überhaupt und welche geschützten Tierarten vom Vorhaben betroffen sein könnten.

# 3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

# Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)1, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)2 sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauliela stadt-und landschaftsplanung . Klosterbergestraße 19 . 39104 Magdeburg . Telefon 0391 6623616 11 www.liela.de

leitplanung, da sie erst dann auch eintreten können.

Nach § 44, Abs. 1 BNatSchG (2009) ist verboten (Zugriffsverbote):

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

#### Methodik

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

- 1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
- 2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
- 3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
- 4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
- 5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Das Verfahren gliedert sich in 2 wesentliche Bearbeitungsschritte: die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

# Relevanzprüfung / Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten

Ausgehend von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens wird ermittelt, welche Arten von dem konkret geplanten Vorhaben betroffen sein könnten bzw. wo eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Für das Bundesland Sachsen-Anhalt ist die Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt, ASL ST zu berücksichtigen. Die Ermittlung der im ASB zu berücksichtigenden Arten erfolgt Vorhabensspezifisch:

- Auswahl der relevanten Spezies für alle Artengruppen im Rahmen der Vegetationskartierung,
- bei allen anderen Arten/Artengruppen Herauslösung aller ausschließlich national streng geschützten Arten sowie der ausschließlich im Anhang II der FFH-RL geführten Spezies der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt,
- für alle verbleibenden Arten unter Berücksichtigung ihrer Vorkommens-und Verbreitungssituation in Sachsen-Anhalt in Hinblick auf ihr mögliches Auftreten im Plangebiet.

#### Konfliktanalyse

Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen für die vorhabenrelevanten Arten / Artengruppen und Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Im Anschluss werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen erarbeitet um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden.

# 3.2 Relevanzprüfung

Die Erfassung des allgemeinen Bestandes im Untersuchungsraum erfolgte während Vorortbegehungen durch das Büro Liela.

Es wurde geprüft, ob für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL) die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Es werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) in Betracht gezogen und berücksichtigt.

Nicht relevant auf dieses Projekt bezogen, da keine oben genannten Arten betroffen sind.

# 3.3 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkbereiche

Die durch das Bauvorhaben zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten artspezifischen Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen gegliedert und unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes qualitativ und quantitativ beschrieben.

# Baubedingte Wirkfaktoren:

Als baubedingte Wirkfaktoren bezeichnet man Beeinträchtigungen der Umwelt, die während der liela stadt-und landschaftsplanung . Klosterbergestraße 19 . 39104 Magdeburg . Telefon 0391 6623616 13 www.liela.de

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bauphase entstehen (Baustellentätigkeit). Sie treten daher in einem begrenzten Zeitraum auf und bestehen nur vorübergehend.

 Temporäre Funktionsverminderung von angrenzenden Lebensräumen durch Bautätigkeit (Lärm, Erschütterungen, Licht, olfaktorische Reize) die durch Rückbaumaßnahmen der befestigten Flächen entstehen

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Diese Auswirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen. Sie sind nicht zeitlich begrenzt und unabhängig von der Nutzung.

- keine wesentliche Veränderung potentieller Lebensräume, funktionaler Beziehungen oder Ausbreitungshemmnisse z.B. für typische, verbreitete Arten der Siedlungen und Siedlungsränder z.B. Brutvögel zu erwarten.
- kein Gehölzverlust im Geltungsbereich
- keine Beeinträchtigung der Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches

# Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Unter den betriebsbedingten Auswirkungen versteht man die direkten, nutzungsabhängigen Belastungen der Umwelt.

 Nutzungsbedingt sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist keine dauerhafte Veränderung der Habitatbesetzung oder Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

# 3.4 Artenvorkommen im Plangebiet

Das Angebot an Lebensräumen im Plangebiet ist stark eingeschränkt. Es gibt nur sehr wenig Bäume und keine Gebüschflächen. In den Bäumen konnten keine Höhlen gefunden werden die Fledermausarten Lebensraum geben könnten. Die Zierhecken werden regelmäßig sehr kurz geschnitten und sind für Hecken-und Gebüschbrüter als Lebensraum ungeeignet.

Die Rasenflächen werden ebenfalls regelmäßig sehr kurz gehalten und für verschiedene Funktionen genutzt. Alle Gebäude befinden sich in Nutzung.

Die im Plangebiet angrenzenden Lebensraumstrukturen weisen auf das Vorhandensein von Brutvögeln hin.

Den Untersuchungsraum übergreifend sind mehrere unterschiedliche, für Tiere nutzbare Habitattypen vorhanden. Die Mehrzahl der im Plangebiet lebenden Vogelarten wird dieses auch als Nahrungshabitat nutzen. Die angrenzenden Wohngrundstücke mit ihren Gärten , die bestehenden Bäume und weitere Grünstrukturen bieten Lebensraum für zahlreiche typische Arten der Siedlungsräume und des Halboffenlandes wie z. B. Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Stieglitz, Bussard. Grundlage für das Vorkommen der genannten Arten ist der Strukturreichtum des Gebietes.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet werden Amphibienarten nicht betrachtet.

Im Plangebiet befinden sich 6 Laubbäume die der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen unterliegen.

Die nachfolgenden Festsetzungen wurden zur weitgehenden Verminderung und zum Ausgleich bereits erfolgter Eingriffe erarbeitet.

#### 4. Konfliktanalyse

Auf Basis der Bestandsaufnahme und der Prüfung der Betroffenheit konnten die keine Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind.

Um dem Schutzbedürfnis der vorgefundenen Arten gerecht zu werden, sollten jedoch nachfolgende Maßnahmen bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben beachtet werden. Der Baumbestand im Geltungsbereich soll erhalten bleiben. Müssen Bäume gefällt werden, so sind diese gemäß der Baumschutzsatzung zu ersetzen.

### 4.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB)
  Gemäß Planeintrag sind vorhandene Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB)
  - Auf 140 m² Grundstücksfläche ist eine Strauchhecke, Breite 3,0 m, aus heimischen Arten anzupflanzen. Qualität Sträucher, 2 mal verpflanzt im Container Vorkommensgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" Folgende Arten werden vorgeschlagen:

Euonymus europaeus / Gewöhnliches Pfaffenhütchen Ribes alpinum / Alpen-Johannisbeere Rosa agrestis / Feld-Rose Rosa canina / Hunds-Rose Salix alba / Silber-Weide Ligustrum vulgare / Gewöhnlicher Liguster Genista tinctoria / Färber-Ginster Cornus mas / Kornelkische

Gem. Planeintrag sind die Einzelbäume lt. V+E Plan 1992 zu pflanzen.
Einheimische Laubbäume, Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, 3 mal verpflanzt mit Drahtballierung. Vorkommensgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland"

Folgende Arten werden vorgeschlagen:

Castanea sativa / Esskastanie Crataegus monogyna / Eingriffliger Weißdorn Acer campestre / Feldahorn Prunus avium / Vogel-Kirsche Sorbus aucuparia / Gemeine Vogelbeere Tilia cordata / Winterlinde

Die Maßnahme dient der Einbindung in die umgebende Landschaft und wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Gleichzeitig dienen Gebüschflächen umd Bäume vielen Arten als Lebensraum und Nahrungshabitat.

 Auf dem Flurstück 134/2 werden 240 m² Pflasterfläche entsiegelt und als Rasenfläche umgestaltet.

# 5. Zusammenfassung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante potenziell vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### 6. Literatur und Quellen

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- NatSchG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010, zu- letzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S.659,662)
- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zu- letzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geän- dert worden ist
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. der EU L 158/19 vom 13.05.2013) geändert worden ist.
- Vogelschutz-Richtlinie (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vo- gelarten (kodifizierte Fassung, ABI. der EU, vom 26.1.2010, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. der EU L 158/19 vom 13.05.2013) geändert worden ist.
- EU Verordnung (EG) Nr. 338/97 Des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S.1); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr.2016/2029 der Kommission vom 10. 11. 2016, ABI L 316/1 vom 23.11.2016

# BIOTOPE PLANUNG

